

Dienststelle Stapo Baden öffentlicher Raum
Dienstort Baden
Sachbearbeiter Fw. G. Meyer Verfügungs-Datum 30.08.23

Verfügung

Eröffnung einer Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 des Polizeigesetzes vom 6. Dezember 2005 (PoIG) in Verbindung mit § 46 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007 (VRPG):

Auslösendes Ereignis

PLZ/Ort/Adresse 5400 Baden, Cordulaplatz
Datum/Zeit: 30.08.2023, ca. 13¹⁰ Uhr

I. Sachverhalt

Passanten meldeten der KNE, dass sie von Jurfluh Stephan rassistisch beleidigt und aggressiv angepöbelt werden. Jurfluh gibt an, für den Nationalrat zu kandidieren. Er spielte Musik und verteilte Flyer ohne Bewilligung. (Widerholt)

Der weggewiesenen und ferngehaltenen Person wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie äusserte sich wie folgt:

Kein aggressives + auffälliges Verhalten, wurde geschäft und angegriffen. Zwing Vorhande

Sicherstellung(en)

keine

II. Begründung

- Aufrechterhaltung Ruhe und Ordnung
- Aggressives + auffälliges Verhalten
- Verhinderung von Straftaten (Stand ohne Bewilligung)
- Schutz von unbeteiligten Dritten

III. Demgemäss wird verfügt durch: Fw Ch. Meyer / Stapo Baden

1. Weggewiesen und ferngehalten wird

Name(n) Zurfluh Vorname(n) Stephan Bruno
 Geb.Dat. 13.07.52 Geschlecht m
 Beruf Koordinator / Liedermacher / Reisejournalist
 Heimatort Sisikon / UR Nation Schweiz
 PLZ, Wohnsitz 5400 Baden Strasse Briggstrasse 24

2. Die Wegweisung und Fernhaltung gilt räumlich für folgenden Bereich:

PLZ/Ort/Adresse 5400 Baden, Zonen 1,2,3
 Detailauflagen gemäss Wegweisungszonen Baden (Plan)

3. Die Dauer der Wegweisung und Fernhaltung gilt vom

Datum/Zeit 30.08.23. 13³⁰ bis Datum/Zeit 30.11.23. 13³⁰

4. Wird die Wegweisung und Fernhaltung nicht eingehalten, kann gemäss § 31 Abs. 1 lit. d PolG Polizeigewahrsam angeordnet werden und es erfolgt eine Anzeige gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Diese Bestimmung lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".
5. Um den Zweck der Massnahme nicht zu gefährden, wird einer Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Befindet sich der Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort innerhalb eines der bezeichneten Rayons, darf dieser auf direktem Weg zu bzw. von seinem Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort betreten werden. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Rayons (inkl. Umsteigen) ist einzig zwecks Durchquerung des Rayons gestattet.

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist bei der Kantonspolizei Aargau, Polizeikommando, Rechtsdienst, Tellstrasse 85, Postfach, 5001 Aarau, einzureichen (§ 48a PolG).
- Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - anzugeben, wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll, und
 - darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verfügung zur Kenntnis genommen

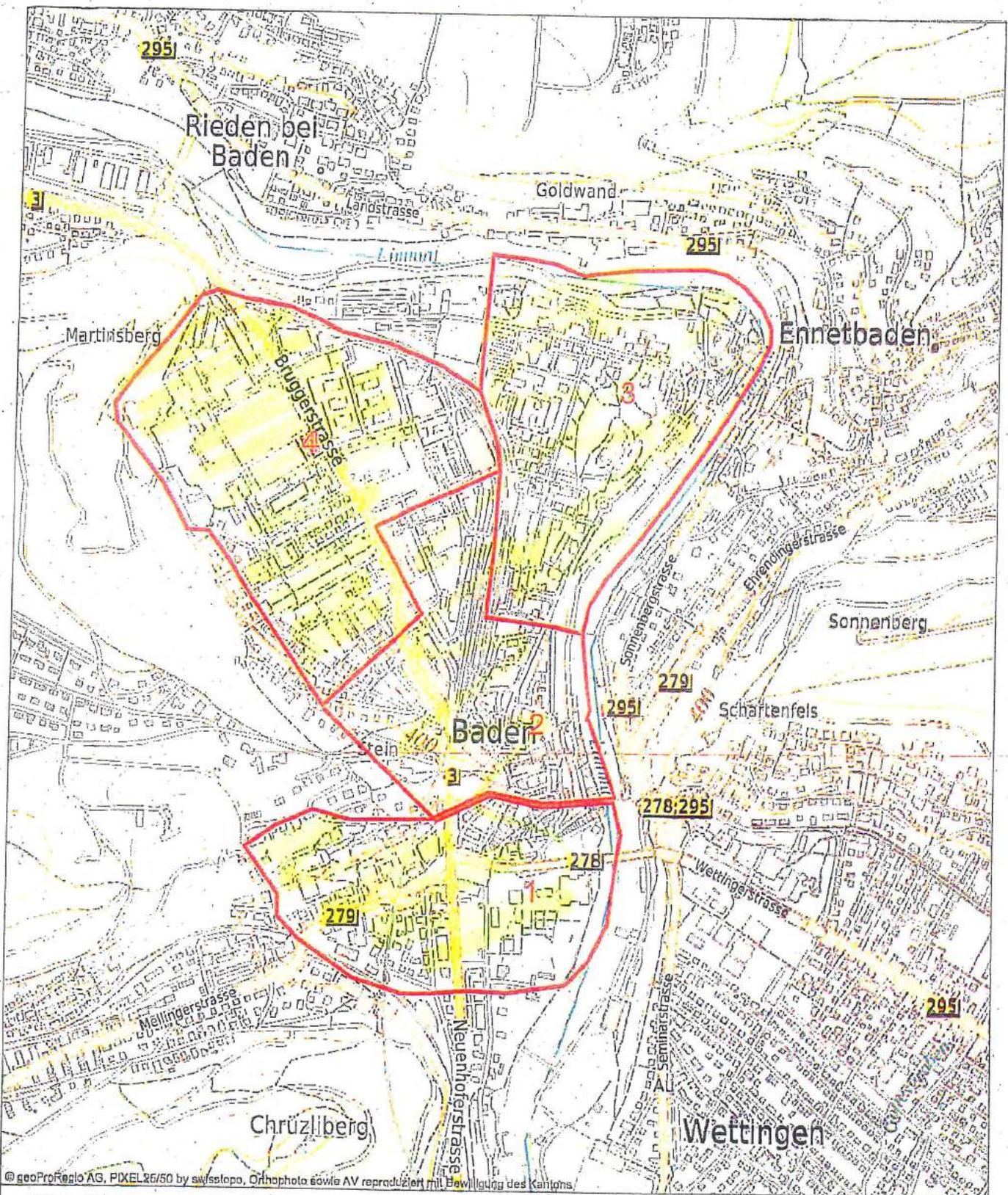

.....
Unterschrift der weggewiesenen und ferngehaltenen Person


.....
Der/Die zuständige polizeiliche Sachbearbeiter/in

.....
Der/Die Dolmetscher/in

Geht an - weggewiesene und ferngehaltene Person

Kopie an - Akten (vorab per Mail an die zuständige Untersuchungsbehörde bei Delikten)
- PKO AG, FIZ per Mail: pkoag.uebermittlung@kapo.ag.ch



© geoProRegio AG, PIXEL 25/50 by swisstopo, Orthophoto sowie AV reproduziert mit Bewilligung des Kantons.

Wegweisungszonen Baden



Für dieses Dokument und dessen Inhalt behält sich der jeweils zuständige Datenherr alle Rechte vor. Die Weiterverwertung der Inhalte zum Zwecke der Bauplanung, der Auskunftserteilung an Dritte sind ohne dessen ausdrückliche Zustimmung verboten. Der rechtskräftige Zustand, die Aktualität und die Genauigkeit der Inhalte sind immer beim jeweiligen Datenherr nachzufragen. Höhenangaben sind vor jeder Anwendung zu überprüfen.



© geoProRegio AG, PIXEL 25/50 by swisstopo, Orthophoto sowie AV reproduziert mit Bewilligung des Kantons

Gemeinde: Baden
 Landinformationssystem
 Ausgabedatum: 05.11.2020

Original-Massstab: 1:10000



Sie nutzen den WebGIS-Dienst der geoProRegio AG
 Für Fragen zum Produkt kontaktieren Sie uns unter
info@geoprorégio.ch